



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 07.05.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-588/2018 Petition von „Glitzerkollektiv.de“

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat die Petition von „Glitzerkollektiv.de“ abgelehnt.

Beschluss Nr. BV-591/2018 Verfahrensgrundsätze über die Investitionszuschüsse für die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügten Verfahrensgrundsätze über die Investitionszuschüsse für die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PbefG.

Beschluss Nr. BV-603/2018 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus für die Amtsperiode ab 2018

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus für die Amtsperiode ab 2018 fest:

Fraktion CDU-Fraktion

Vorgeschlagene Person

Mutscher, Kay
Jähnichen, Bernd
Simon, Hartmut
Fähnel, Annette
Schellack, Mathias
Löhnhard, Günter
Neumann, Franziska
Marasus, Torsten
Mahlo, Yvonne
Theile, Fred
Stroisch, Eberhard
Böck, Cornelia
Dr. Zoch, Gerhard

LUN/BVB/BfF/Hz-Fraktion

SPD/FDP-Fraktion

DIE LINKE-Fraktion

Die Vorschlagsliste liegt im Rechtsamt, Kreistagsbüro (Zimmer 102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 14. Mai 2018 bis 18. Mai 2018 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. BV-605/2018 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Schulinfrastruktur

Beschluss:

a) Der Kreistag stimmt der Beantragung von Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - Schulinfrastruktur für die nachfolgenden Maßnahmen zu:

Nr. Schule	Maßnahme	Gesamtkosten
1. Gymnasium Herzberg	Neubau Aula	2.210.000,00 €
2. OSZ Elsterwerda, Feldstr. 7a	Anbau Mensa	309.964,00 €
3. Oberschule Finsterwalde	Dach- und Fassadensanierung Schulgebäude	1.108.000,00 €
4. Gymnasium Elsterwerda	Teilsanierung Einfeldhalle	450.000,00 €
5. Oberschule Herzberg	Sanierung Sportplatz	899.296,04 €
6. Oberschule Elsterwerda	Sanierung Außenanlagen	349.998,18 €
7. Gymnasium Finsterwalde	Ausbau Dachgeschoss	455.000,00 €
8. Oberschule Falkenberg	Sanierung Schulhof	530.000,00 €
9. Oberschule Bad Liebenwerda	Sanierung Sportplatz	160.000,00 €
10. Oberschule Bad Liebenwerda	Sanierung Außenanlagen	615.000,00 €

Gesamt

7.087.258,22 €

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

b) Der Kreistag genehmigt die über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, der unter a) genannten Maßnahmen. Die Deckung erfolgt durch die beantragten Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - Schulinfrastruktur, aus Mitteln des Kommunalen Infrastrukturprogrammes (KIP) sowie aus investiven Schlüsselzuweisungen.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-604/2018 Abschluss eines Vergleichs mit der Stadt Schlieben

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Schlieben zur Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffend Kreisumlagebescheid 2016 sowie des anhängigen Widerspruchsverfahrens betreffend Kreisumlagebescheid 2017, zu.

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen
des Landkreises Elbe-Elster**

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der **Zeit vom 1. Juli 2018 bis Ende Februar 2019** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr. 28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 - 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i. V. m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 440518, Fax. 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, den 02.05.2018

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 25. Mai 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 30. Mai 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzueger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzel-exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

